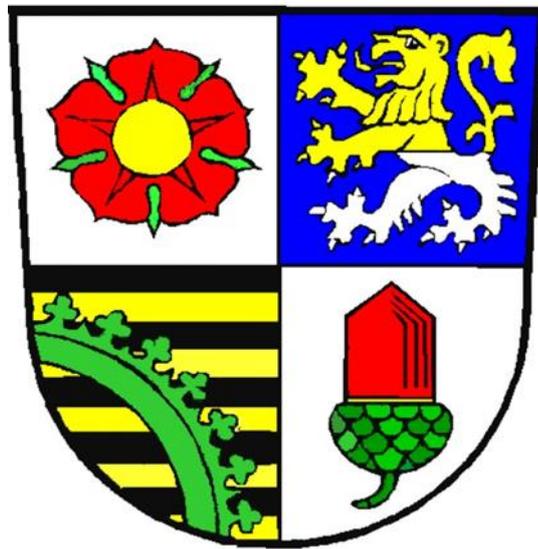


---

# Landratsamt Altenburger Land

Fachdienst Rechnungsprüfung



Bericht

über die Prüfung der Jahresrechnungen der

Gemeinde Wildenbörten

für die Haushaltsjahre 2014 bis 2016

26. Oktober 2021



## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Gesetzliche Grundlagen der Örtlichen Rechnungsprüfung .....</b>	<b>6</b>
<b>2. Prüfungsauftrag, Prüfungsgegenstand u. Prüfungsverfahren .....</b>	<b>6</b>
2.1 Prüfungsauftrag .....	6
2.2 Prüfungsgegenstand .....	7
2.3 Prüfungsverfahren .....	7
<b>3. Zusammengefasste Prüfungsergebnisse .....</b>	<b>8</b>
3.1 Geprüftes Risiko .....	8
3.2 Prüfungen der Jahresrechnungen .....	8
3.2.1 Feststellung und Entlastung geprüfter Jahresrechnungen .....	8
3.2.2 Laufende Prüfungen der Jahresrechnungen .....	9
3.3 Einhaltung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans .....	9
3.4 Feststellungen zur Ordnungs- und Gesetzmäßigkeit .....	9
3.5 Wirtschaftliche Feststellung: Schuldendienst .....	9
3.6 Wirtschaftliche Feststellungen: Rücklagen, Investitionen und weitere Feststellungen .....	9
<b>4. Erledigung früherer Prüfungsfeststellungen .....</b>	<b>10</b>
<b>5. Haushaltssatzung und Jahresrechnung .....</b>	<b>10</b>
5.1 Finanz- und Haushaltsplanung .....	10
5.2 Aufstellung der Jahresrechnung .....	11
5.2.1 Vollständigkeit der Jahresrechnung .....	11
5.2.2 Ordnungsmäßigkeit der Jahresrechnung .....	11
5.3 Einhaltung von Haushaltssatzung und Haushaltsplan .....	12
5.3.1 Wesentliche Einnahmen und Ausgaben .....	12
5.3.2 Abweichung der Rechnungsergebnisse von den Planansätzen .....	14
5.3.3 Deckungsfähigkeit und Deckungsreserve .....	17
5.3.4 Über- und außerplanmäßige Ausgaben .....	17
5.4 Ordnungs- und Gesetzmäßigkeit .....	18
5.4.1 Internes Kontrollsystem (IKS) .....	18
5.4.2 Anordnungswesen .....	19
5.4.3 Buchführung .....	19
<b>6. Finanzieller Handlungsspielraum .....</b>	<b>20</b>
6.1 Einnahmekraft .....	20
6.2 Einnahmestruktur .....	22

---

6.3	Landesmittel.....	23
6.4	Haushaltsstabilität.....	24
6.4.1	Haushaltsergebnis .....	24
6.4.2	Rücklagen.....	26
6.4.3	Liquiditätsplanung .....	27
6.5	Haushaltsreste.....	28
<b>7.</b>	<b>Schlussbemerkung.....</b>	<b>29</b>
<b>8.</b>	<b>Anhang: Ausgewählte Grunddaten.....</b>	<b>30</b>

---

## Ansichtenverzeichnis

Ansicht 1:	Tatsächliche Realsteuereinnahmen und Realsteueraufbringungskraft 2016 (je Einwohner)	21
Ansicht 2:	Verfügbare Allgemeine Deckungsmittel je Einwohner	22
Ansicht 3:	Einnahmeanteile im Verwaltungshaushalt in Prozent des Haushaltsvolumens 2016	22
Ansicht 4:	Entwicklung der Schlüsselzuweisungen 2014 bis 2016	23
Ansicht 5:	Bedeutung der Zuweisungen für laufende Zwecke für den Verwaltungshaushalt 2014 bis 2016	24
Ansicht 6:	Normiertes Haushaltsergebnis in Prozent der verfügbaren Allgemeinen Deckungsmittel 2014 bis 2016 (erste Warngrenze)	25
Ansicht 7:	Normiertes Haushaltsergebnis im Zeitverlauf (zweite Warngrenze)	26
Ansicht 8:	Bestand der Allgemeinen Rücklage in Prozent der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes der drei Vorjahre	296
Ansicht 9:	Anteil der Haushaltsausgabereste am Gesamthaushalt 2014 bis 2016	29

---

## 1. Gesetzliche Grundlagen der Örtlichen Rechnungsprüfung

Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen

- der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils gültigen Fassung,
- der Thüringer Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden – ThürGemHV – vom 26.01.1993 (GVBl. S. 181) in der jeweils gültigen Fassung;
- des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit - THürKGG - vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290) in der jeweils gültigen Fassung.

Hinsichtlich der Prüfungsberichte sowie hinsichtlich der Rechte und Pflichten der Prüfer gelten gemäß § 82 Abs. 4 ThürKO i.V.m. § 3 Abs. 2 u. § 6 bzw. § 2 Abs.1 bis 3 des Thüringer Prüfungs- und Beratungsgesetzes -ThürPrBG- vom 25.06.2001 (GVBl. S. 66) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.<sup>1 2</sup>

## 2. Prüfungsauftrag, Prüfungsgegenstand u. Prüfungsverfahren

### 2.1 Prüfungsauftrag

Die Jahresrechnung der Gemeinde Wildenbörten wird vom Rechnungsprüfungsamt geprüft (Örtliche Rechnungsprüfung).<sup>3</sup>

Da die Gemeinde Wildenbörten kein eigenes Rechnungsprüfungsamt eingerichtet hat, werden dessen Aufgaben durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Altenburger Land wahrgenommen.<sup>4</sup>

Die Jahresrechnungen zu den Haushaltsjahren 2014, 2015 und 2016 wurden dem Fachdienst Rechnungsprüfung mit Schreiben vom 22. Juni 2021 durch die Stadt Schmölln zur örtlichen Prüfung vorgelegt.

Auf der Grundlage der Prüfungsplanung des Rechnungsprüfungsamtes erging der Auftrag zur Prüfung der Jahresrechnungen 2014, 2015 und 2016 mit Datum vom 24. Juni 2021.

---

<sup>1</sup> § 82 ThürKO Örtliche Prüfungen (4): Für die Prüfungsberichte gilt § 3 Abs. 2, § 6 des Thüringer Prüfungs- und Beratungsgesetzes (ThürPrBG) vom 25. Juni 2001 (GVBl. S. 66) in der jeweils geltenden Fassung mit Ausnahme des § 6 Abs. 2 Satz 3 ThürPrBG und § 7 Abs. 1 ThürPrBG mit Ausnahme des § 7 Abs. 1 Satz 2 entsprechend. Für die Rechte und Pflichten der Rechnungsprüfer gilt § 2 Abs. 1 bis 3 ThürPrBG entsprechend.

<sup>2</sup> § 2 ThürPrBG Allgemeine Rechte und Pflichten der Prüfer (1): Den Prüfern sind, soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen, innerhalb einer zu bestimmenden Frist alle zur Durchführung der Prüfungen erforderlichen Auskünfte umfassend und wahrheitsgemäß zu erteilen. (2) Die Prüfer können im Rahmen ihres Auftrags verlangen, dass ihnen die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen ausgehändigt werden. Im Rahmen ihres Auftrags haben die Prüfer Zutritt zu allen Dienst- und Betriebsräumen; sie sind berechtigt, die Öffnung von Behältnissen zu verlangen sowie Ortsbesichtigungen und Erhebungen an Ort und Stelle durchzuführen. (3) Lässt eine der der Prüfungspflicht unterliegende kommunale Körperschaft Verwaltungsaufgaben mit Unterstützung der automatisierten Datenverarbeitung oder in anderer Weise durch Dritte wahrnehmen, können die Prüfer die erforderlichen Erhebungen dort anstellen; die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend. Beruht das Rechtsverhältnis auf Vereinbarung, so sind diese Rechte in die Vereinbarung aufzunehmen.

<sup>3</sup> § 82 ThürKO Örtliche Prüfungen (1 S. 1): Die Jahresrechnung und die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe mit einem Versorgungs- und Einzugsgebiet bis zu 10.000 Einwohnern und der Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen werden vom Rechnungsprüfungsamt geprüft (örtliche Rechnungsprüfung).

<sup>4</sup> § 82 ThürKO Örtliche Prüfungen (1 S. 2): In Gemeinden, in denen kein Rechnungsprüfungsamt besteht, werden dessen Aufgaben durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises wahrgenommen.

---

## 2.2 Prüfungsgegenstand

Gegenstand der Prüfung war die Einhaltung der für die Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze.<sup>5</sup>

Prüfungsschwerpunkte waren dabei insbesondere, ob

- die Einnahmen und Ausgaben begründet und belegt sind sowie die Jahresrechnungen und die Vermögensnachweise ordnungsgemäß aufgestellt wurden,
- die Haushaltssatzungen und die Haushaltspläne eingehalten worden sind,
- das Anordnungswesen und die Buchführung, einschließlich der dabei eingesetzten EDV-Verfahren, ordnungs- und gesetzmäßig organisiert sind,
- ein Internes Kontrollsystem (IKS) vorhanden ist und Effizienz entfaltet.

Mit den Aussagen dieses Berichts sollen Hinweise gegeben werden, wie verstärkt Wirtschaftlichkeitsüberlegungen in das kommunale Handeln einbezogen werden können.

## 2.3 Prüfungsverfahren

Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse soll innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres durchgeführt sein.<sup>6</sup>

Diese Frist konnte aus Kapazitätsgründen hinsichtlich der Jahresrechnung 2014, 2015 und 2016 nicht eingehalten werden. Eine künftig zeitnähere Prüfung wird angestrebt.

Seitens der Verwaltung wurden stets die angeforderten Unterlagen vollständig und fristgerecht zur Verfügung gestellt sowie der Zutritt zu allen Dienst- und Betriebsräumen gestattet. Die Verwaltung hat an der Prüfungstätigkeit konstruktiv mitgewirkt. Die während der Prüfung getroffenen Feststellungen wurden grundsätzlich mit der Verwaltung besprochen.

Die Prüfung erstreckte sich auf Stichproben, soweit dies für die Beurteilung der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Ordnungsmäßigkeit in der Verwaltung ausreichend erschien. Geringfügige formelle Mängel wurden während der Prüfung geklärt und sind somit nicht Gegenstand dieses Berichtes.

Als Prüfungsunterlagen standen die Bücher, Belege, Akten und Schriftstücke der Gemeinde geordnet und prüffähig zur Verfügung.

Dabei stützte sich die Prüfung insbesondere auf folgende Unterlagen:

- die Jahresrechnungen der Jahre 2014, 2015 und 2016 mit den dazu gehörigen Anlagen;
- Haushaltssatzungen und -pläne für die Jahre 2014, 2015 und 2016;

---

<sup>5</sup> § 84 ThürKO Inhalt der Rechnungsprüfung (1): Die Rechnungsprüfung erstreckt sich auf die Einhaltung der für die Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze, insbesondere darauf, ob

1. die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan eingehalten worden sind,
2. die Einnahmen und Ausgaben begründet und belegt sind sowie die Jahresrechnung und die Vermögensnachweise ordnungsgemäß aufgestellt sind,
3. wirtschaftlich und sparsam verfahren wird,
4. die Aufgaben mit geringerem Personal- oder Sachaufwand oder auf andere Weise wirksamer erfüllt werden können.

<sup>6</sup> § 82 ThürKO Örtliche Prüfungen (2): Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse soll innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres durchgeführt sein.

---

- Bücher und Belege der Haushaltsjahre 2014, 2015 und 2016 sowie sonstige Bank- und Rechnungsunterlagen;
- Hauptsatzung, Geschäftsordnung sowie weitere innerbehördliche Regelungen wie Dienstanweisungen u. ä.;
- Beschlüsse des Gemeinderats den Zeitraum 2014, 2015 und 2016 betreffend;
- andere Unterlagen wie bspw. Vergabeunterlagen, Zuwendungsbescheide, Verwendungsnachweise und dergleichen.

Verantwortlich für die Durchführung der Prüfung zeichnet der Leiter des Fachdienstes Rechnungsprüfung Ralph Lorenz. Mit der Vornahme der Prüfung betraut war der Prüfer Alexander Porzig.

Der Umfang der formellen und materiellen Prüfungshandlungen ist in Arbeitspapieren festgehalten. Die Stadt Schmölln erhob keine weiteren Einwendungen bezüglich der Richtigkeit der im Bericht zugrunde gelegten Daten. Die Prüfungsfeststellungen wurden der Stadt am 08. Oktober 2021 mit einer Frist zur Stellungnahme bis zum 22. Oktober 2021 zugeleitet.<sup>7</sup>

Die Stadt Schmölln als Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Wildenbörten gab keine Stellungnahme ab. Die Bekanntgabe und Schlussbesprechung im Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Schmölln erfolgte am 26.04.2022.<sup>8</sup>

### 3. Zusammengefasste Prüfungsergebnisse

#### 3.1 Geprüftes Risiko

Das geprüfte Risiko wurde im Umfang des Haushaltsvolumens im Prüfungszeitraum 2014 bis 2016 festgelegt und betrug 1 € Mio. €.

#### 3.2 Prüfungen der Jahresrechnungen

##### 3.2.1 Feststellung und Entlastung geprüfter Jahresrechnungen

Die Stadt Schmölln legte die geprüften Jahresrechnungen des letzten Prüfungszeitraums ordnungsgemäß dem Stadtrat zur Beschlussfassung vor.

---

<sup>7</sup> § 6 ThürPrBG Prüfungsberichte (entsprechende Anwendung nach § 82 Abs. 4 ThürKO)

(1) Über jede Prüfung ist ein Prüfungsbericht zu erstellen, aus dem ersichtlich sein sollen: 1. der Prüfungsauftrag, 2. die Namen der Prüfer, 3. die Dauer der Prüfung, 4. die Bezeichnung der geprüften Gebiete, 5. die Prüfungsunterlagen, 6. Art und Umfang der Prüfungshandlungen, 7. die wesentlichen Prüfungsfeststellungen, 8. die Erledigung von Prüfungsfeststellungen früherer Prüfungsberichte und 9. das zusammengefasste Prüfungsergebnis.

(2) Der Prüfungsbericht soll sich auf die Feststellung der Tatbestände und Mängel und die daraus abzuleitenden Erkenntnisse und Vorschläge beschränken. Feststellungen von nicht wesentlicher Bedeutung sind möglichst durch mündliche Hinweise auszuräumen. Die finanzielle Leistungsfähigkeit ist am Maßstab der Gewährleistung der künftigen Aufgabenerfüllung und der Finanzplanung zu beurteilen; dabei sind die entsprechenden Ergebnisse interkommunaler Vergleiche besonders zu berücksichtigen. Bei der Abfassung des Prüfungsberichts sind die Bestimmungen des Datenschutzes zu beachten.

(3) In den Bericht über eine Kassenprüfung sind zudem etwaige Erklärungen von Kassenbediensteten aufzunehmen. Ihm ist eine Niederschrift über die Kassenbestandsaufnahmen beizufügen, die vom Kassenverwalter oder vom Zahlstellenleiter zu unterschreiben ist.

<sup>8</sup> § 4 ThürPrBG Überörtliche Rechnungsprüfung (entsprechende Anwendung nach § 82 Abs. 4 ThürKO)

(3) Der Präsident des Rechnungshofs teilt dem gesetzlichen Vertreter der geprüften Körperschaft oder seinem Vertreter im Amt die Prüfungsfeststellungen mit und gibt ihm Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen. Zum Abschluss der überörtlichen Rechnungsprüfung kann vom Präsidenten des Rechnungshofs eine Schlussbesprechung angeordnet werden. Das Ergebnis der überörtlichen Rechnungsprüfung wird in einem Prüfungsbericht zusammengefasst.

Über die Feststellung der Jahresrechnungen und über die Entlastung wurden jeweils Einzelbeschlüsse gefasst.

Mit Beschluss Nr. Nr. B 0270/2020 und. Nr. B 0271/2020 vom 10. September 2020 stellte der Stadtrat die Jahresrechnung fest und erteilte die Entlastung für die Haushaltsjahre 2011, 2012 und 2013.

### 3.2.2 Laufende Prüfungen der Jahresrechnungen

Die von der Verwaltung aufgestellten Jahresrechnungen für die Haushaltsjahre 2014, 2015 und 2016 wurden dem Stadtrat vorgelegt.

Sie wurden vom Stadtrat in der Sitzung vom 21. Juni 2021 zur Kenntnis genommen.

Die Jahresrechnungen wurden seitens der Stadt am 01. Juli 2021 zur Prüfung vorgelegt. Die Prüfung ergab, dass die Jahresrechnungen ordnungsgemäß aufgestellt wurden.

Die Aufstellung lag in keinem der geprüften Jahre innerhalb der Viermonatsfrist. 2016, 2015 und 2014 wurde jeweils die Viermonatsfrist nicht eingehalten.<sup>9</sup>

### 3.3 Einhaltung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans

Die Inanspruchnahme der Instrumente zur Flexibilisierung der Haushaltsdurchführung erfolgte im zulässigen Rahmen.

Die Vorschriften bezüglich des Verfahrens bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben wurden im Wesentlichen beachtet.

### 3.4 Feststellungen zur Ordnungs- und Gesetzmäßigkeit

Im Ergebnis der Prüfung wurde weiterhin festgestellt, dass das interne Kontrollsystem der Gemeinde, insbesondere in Form der Dienstanweisung für das Finanz- und Kassenwesen, die Anforderungen erfüllt und seitens der Verwaltung beachtet wird.

Die Prüfung des Anordnungs- und Belegwesens führte zu keinen wesentlichen Beanstandungen. Die Prüfung der Buchführung führte ebenfalls zu keinen wesentlichen Beanstandungen.

### 3.5 Wirtschaftliche Feststellung: Schuldendienst

Die Gemeinde ist schuldenfrei. Der Handlungsspielraum der Kommune war durch den Schuldendienst nicht eingeschränkt.

### 3.6 Wirtschaftliche Feststellungen: Rücklagen, Investitionen und weitere Feststellungen

Die Gemeinde hielt den gesetzlichen Mindestbestand der Allgemeinen Rücklage 2016 ein.<sup>10</sup>

---

<sup>9</sup> § 80 ThürKO Jahresrechnung

(2) Die Jahresrechnung ist innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und sodann dem Gemeinderat vorzulegen.

<sup>10</sup> § 68 ThürKO Rücklagen: Die Gemeinde hat für Zwecke des Vermögenshaushalts und zur Sicherung der Haushaltswirtschaft Rücklagen in angemessener Höhe zu bilden. Rücklagen für andere Zwecke sind zulässig.

---

## 4. Erledigung früherer Prüfungsfeststellungen

Die Gemeinde Wildenbörten wurde zuletzt im Jahr 2019 hinsichtlich der Haushaltsjahre 2011 bis 2013 örtlich geprüft.

Die Übersendung des Schlussberichts für diese Prüfung an den Bürgermeister erfolgte am 28. November 2019 mit der Bitte um Bekanntgabe gegenüber dem Stadtrat und gegebenenfalls um Weiterleitung jeweils einer Ausfertigung an die Fraktionen.<sup>11</sup>

Die Bekanntgabe des Schlussberichts gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde erfolgte am 29. November 2019. In der Sitzung vom 10. September 2020 nahm der Stadtrat den Schlussbericht zur Kenntnis. Weitergehende Beschlüsse wurden nicht gefasst.

Im Zuge dieser Prüfung wurden auf die Nachschau festgestellter Beanstandungen des letzten Prüfungszeitraumes verzichtet, da die Gemeinde Wildenbörten bereits zu diesem Zeitpunkt durch die Stadt Schmölln eingemeindet war. Eine Behebung bzw. Abstellung der festgestellten Mängel durch die Gemeinde Wildenbörten war somit nicht mehr gewährleistet.

Ergebnisse der  
Nachschau

## 5. Haushaltssatzung und Jahresrechnung

### 5.1 Finanz- und Haushaltsplanung

Im Kapitel "Finanz- und Haushaltsplanung" werden verschiedene Aspekte betrachtet: Zunächst wird der Ablauf der Haushaltsplanung beschrieben, anschließend die Einhaltung der gesetzlichen Fristen überprüft. Weiterhin wird festgestellt, inwieweit die Gemeinde eigene oder fremde statistische Daten zur Ausgabenplanung heranzieht und ob eine Liquiditätsplanung besteht. Zuletzt wird geprüft, inwieweit das Verfahren zum Erlass der Haushaltssatzung ordnungsgemäß durchgeführt wird.

Enthält eine Haushaltssatzung genehmigungspflichtige Teile, darf sie erst in Kraft treten, wenn die Aufsichtsbehörde diese genehmigt hat.<sup>12</sup>

Die nachfolgende Ansicht zeigt den regelmäßigen Ablauf der Haushaltsaufstellung.

Aufstellung und Verabschiedung des Haushalts durch:			
Schritt	Gremium	Inhalt	Zeitpunkt
1.	Bürgermeister, Kämmerin	Anmeldung zum Haushalt	September
2.	Bürgermeister, Gemeinderat	Erstellung des Investitionsprogramms	Oktober
3.	Kämmerin	Vor-Entwurf des Haushalts	November
4.	Bürgermeister	Einbringung des Haushaltsplans	Dezember
5.	Gemeinderat	Beratung über den Haushaltsentwurf	Dezember
6.	den Gemeinderat	Beschluss	Februar

**Tabelle 1: Aufstellung und Verabschiedung des Haushalts**

<sup>11</sup> § 7 ThürPrBG Verteilung von Prüfungsberichten (entsprechende Anwendung nach § 82 Abs. 4 ThürKO)

(1) Prüfungsberichte werden vom Präsidenten des Rechnungshofs unmittelbar nach Erstellung 1. an den gesetzlichen Vertreter der geprüften Körperschaft oder seinen Vertreter im Amt und 2. an die Rechtsaufsichtsbehörde der geprüften Körperschaft übersandt. (...) Prüfungsberichte sind den kommunalen Vertretungen bekannt zu geben; mindestens eine Ausfertigung ist jeder Fraktion auszuhändigen.

<sup>12</sup> § 57 ThürKO Erlass der Haushaltssatzung

(1) Der Gemeinderat beschließt über die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen in öffentlicher Sitzung.

(2) Die Haushaltssatzung ist mit ihren Anlagen spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

(3) Haushaltssatzungen mit genehmigungspflichtigen Bestandteilen sind sogleich nach der Genehmigung öffentlich bekannt zu machen. Für Haushaltssatzungen ohne solche Bestandteile findet § 21 Abs. 3 Anwendung. Gleichzeitig mit der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung ist der Haushaltsplan zwei Wochen lang öffentlich auszulegen; darauf ist in der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung hinzuweisen.

Bis zum Beschluss der Haushalte 2014 bis 2016 vergingen durchschnittlich 52 Tage nach dem Solldatum.

Vorläufige  
Haushaltsführung

Folgende Ansicht zeigt die Übersicht über alle Jahre.

Haushaltsplanung: Beschlusstermin			
	Termin des Haushaltsbeschlusses	Datum der Bekanntmachung der Haushaltssatzung	Tage der vorläufigen Haushaltsführung in Tagen
2014	12. Februar 2014	3. April 2014	94
2015	4. Februar 2015	2. April 2015	94
2016	17. Dezember 2015	7. März 2016	67

**Tabelle 2: Haushaltsplanung: Beschlusstermin**

Der Haushaltsplan wurde damit im Prüfungszeitraum in zwei von drei Jahren nicht rechtzeitig vorgelegt.

Die Kommunalverwaltung war durch eine verspätete Bekanntmachung der Haushaltssatzung in allen Haushaltsjahren gezwungen, mit einem vorläufigen Haushalt zu arbeiten. Die Gemeinde war deshalb mit Beginn des Haushaltsjahres im Prüfungszeitraum maximal 94 Tage zu vorläufiger Haushaltsführung gezwungen.

Im Prüfungszeitraum waren keine Genehmigungen der Kommunalaufsicht notwendig, so dass sich die Veröffentlichung der Haushaltssatzung nicht zusätzlich verzögerte.

Die Gemeinde Wildenbörten musste im Prüfungszeitraum auf die vorläufige Haushaltsführung zurückgreifen. Der Haushalt sollte prinzipiell früher aufgestellt und verabschiedet werden.

Bewertung

Weiterhin wurde gefragt, ob die Gemeinde in ihre Ausgabenplanungen eigene oder fremde statistische Daten einbezogen hatte.

Planungsgrundlagen

Die Gemeinde Wildenbörten verwendete keine Daten zum Erneuerungsbedarf ihrer Gebäude. Informationen zum Straßenzustand lagen nicht vor. Die Belegung der Kindergärten wurde prognostiziert. Die Gemeinde erstellte eigene Auswertungen.

## 5.2 Aufstellung der Jahresrechnung

### 5.2.1 Vollständigkeit der Jahresrechnung

Die Jahresrechnungen 2014, 2015 und 2016 der Gemeinde Wildenbörten wurden vollständig zur Prüfung vorgelegt.

Die beigefügten Anlagen entsprachen dabei den vorgeschriebenen Mustern.<sup>13</sup>

### 5.2.2 Ordnungsmäßigkeit der Jahresrechnung

Die Jahresrechnungen wurden im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften aufgestellt. Insbesondere wurde bezüglich des kassenmäßigen Abschlusses § 78 ThürGemHV und bezüglich der Haushaltsrechnung § 79 ThürGemHV beachtet.<sup>14</sup>

---

<sup>13</sup> § 77 ThürGemHV Bestandteil der Jahresrechnung

(1) Die Jahresrechnung umfasst den kassenmäßigen Abschluss und die Haushaltsrechnung.

(2) Der Jahresrechnung sind beizufügen

1. eine Vermögensübersicht,

2. eine Übersicht über die Schulden und die Rücklagen,

3. ein Rechnungsquerschnitt und eine Gruppierungsübersicht,

4. ein Verzeichnis der beim Jahresabschluss unerledigten Vorschüsse und Verwahrgelder,

5. ein den Belangen des Datenschutzes entsprechendes Verzeichnis der über den in § 80 Abs. 1 Satz 1 genannten Zeitraum hinaus gestundeten Beträge und

6. ein Erläuterungsbericht.

(3) Die Bestände und die Veränderungen des Vermögens sowie der Schulden und Rücklagen können in der Jahresrechnung nachgewiesen werden. Absatz 2 Nr. 1 und 2 finden in diesem Fall keine Anwendung.

Die Überprüfung der Rechnungsergebnisse führte zu keinen Differenzen in Bezug auf die vorgelegten Haushaltsrechnungen. Hinsichtlich der Ergebnisse der Haushaltsrechnung wird auf den Anlagenband verwiesen.

Die kassenmäßigen Abschlüsse enthielten die erforderlichen Angaben.

Differenzen zu den tatsächlichen Beständen waren nicht zu verzeichnen. Es wird im Weiteren auf den Anlagenband verwiesen.

### 5.3 Einhaltung von Haushaltssatzung und Haushaltsplan

In den folgenden Kapiteln werden verschiedene Aspekte betrachtet:

Zunächst werden die wesentlichen Einnahmen und Ausgaben nach Arten (Gruppierungsplan) auf der Basis der Rechnungsergebnisse dargestellt. Daran anschließend werden wesentliche Abweichungen einzelner Rechnungsergebnisse von den Planansätzen aufgezeigt und gegebenenfalls deren Ursachen untersucht. Zuletzt wird geprüft, inwieweit die Instrumente zur Flexibilisierung der Haushaltsdurchführung (Deckungsfähigkeit, Deckungsreserve) im zulässigen Rahmen eingesetzt wurden sowie über- und außerplanmäßige Ausgaben angefallen sind und ordnungsgemäß bewilligt wurden.

#### 5.3.1 Wesentliche Einnahmen und Ausgaben

Verwaltungshaushalt Einnahmen

Wesentliche Einnahmen im Verwaltungshaushalt 2014	
Bezeichnung	Betrag
Schlüsselzuweisungen	73.317,99 €
Gemeindeanteil an Gemeinschaftssteuern	66.961,50 €
Gemeindesteuern (Grundsteuer A, Grundsteuer B, Gewerbesteuer, sonst. Steuern und steuerähnliche Einnahmen)	66.392,39 €
Sonst. Allgemeine Zuweisungen und Umlagen	14.017,58 €
Verkaufs-, Miet-, Pachteinahmen, sonstige Verwaltungs- und Betriebseinnahmen	12.220,70 €

<sup>14</sup> § 78 ThürGemHV Kassenmäßiger Abschluss

Der kassenmäßige Abschluss enthält

1. die Soll-Einnahmen und die Soll-Ausgaben,
2. die Ist-Einnahmen und die Ist-Ausgaben bis zum Abschlusstag,
3. die Kasseneinnahme- und die Kassenausgabereste

insgesamt und je gesondert für den Verwaltungshaushalt und den Vermögenshaushalt sowie für die Vorschüsse und Verwahrgelder. Als Ist-Überschuss bzw. Ist-Fehlbetrag ist der Unterschied zwischen der Summe der Ist-Einnahmen und der Summe der Ist-Ausgaben auszuweisen.

§ 79 ThürGemHV Haushaltsrechnung

(1) In der Haushaltsrechnung sind die in § 78 Satz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Beträge für die einzelnen Haushaltsstellen nach der Ordnung des Haushaltsplans nachzuweisen. Den Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben des Haushaltsjahres sind die entsprechenden Haushaltsansätze gegenüberzustellen. Die über- und außerplanmäßig bewilligten Ausgaben sowie die nach § 17 gedeckten Mehrausgaben sind nachzuweisen.

(2) In der Haushaltsrechnung ist ferner bei den einzelnen Haushaltsstellen festzustellen, welche übertragbaren Ausgabemittel noch verfügbar sind und in welcher Höhe sie als Haushaltsausgabereste in das folgende Jahr übertragen werden. Haushaltseinnahmereste dürfen nur für Einnahmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 und aus der Aufnahme von Krediten gebildet werden, soweit der Eingang der Einnahmen im Folgenden Jahr gesichert ist.

(3) Zur Feststellung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung sind die Soll-Einnahmen des Haushaltsjahres den Soll-Ausgaben des Haushaltsjahres unter Berücksichtigung etwaiger Haushaltsreste und Abgänge auf Haushaltsreste und Kassenreste gegenüberzustellen. Ein Überschuss ist in der abzuschließenden Jahresrechnung der allgemeinen Rücklage zuzuführen.

Wesentliche Einnahmen im Verwaltungshaushalt 2015	
Bezeichnung	Betrag
Gemeindeanteil an Gemeinschaftssteuern	73.601,18 €
Gemeindesteuern (Grundsteuer A, Grundsteuer B, Gewerbesteuer, sonst. Steuern und steuerähnliche Einnahmen)	66.959,37 €
Schlüsselzuweisungen	53.684,38 €
Verkaufs-, Miet-, Pachteinahmen, sonstige Verwaltungs- und Betriebseinnahmen	12.381,46 €
Sonst. Allgemeine Zuweisungen und Umlagen	8.242,00 €

Wesentliche Einnahmen im Verwaltungshaushalt 2016	
Bezeichnung	Betrag
Gemeindesteuern (Grundsteuer A, Grundsteuer B, Gewerbesteuer, sonst. Steuern und steuerähnliche Einnahmen)	83.332,97 €
Gemeindeanteil an Gemeinschaftssteuern	76.503,23 €
Zuführungen vom Vermögenshaushalt	27.382,72 €
Schlüsselzuweisungen	22.793,07 €
Verkaufs-, Miet-, Pachteinahmen, sonstige Verwaltungs- und Betriebseinnahmen	11.410,62 €

### Vermögenshaushalt Einnahmen

Wesentliche Einnahmen im Vermögenshaushalt 2014	
Bezeichnung	Betrag
Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen	34.740,07 €
Einnahmen aus Beiträgen u.ä. Entgelte	34.364,24 €
Zuführungen vom Verwaltungshaushalt	21.571,22 €

Wesentliche Einnahmen im Vermögenshaushalt 2015	
Bezeichnung	Betrag
Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen	28.105,67 €
Einnahmen aus Beiträgen u.ä. Entgelte	6.884,15 €
Zuführungen vom Verwaltungshaushalt	1.620,64 €

Wesentliche Einnahmen im Vermögenshaushalt 2016	
Bezeichnung	Betrag
Entnahmen aus Rücklagen	40.158,18 €
Einnahmen aus Beiträgen u.ä. Entgelte	4.952,68 €
Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen	700,00 €

### Verwaltungshaushalt Ausgaben

Wesentliche Ausgaben im Verwaltungshaushalt 2014	
Bezeichnung	Betrag
Allgemeine Umlagen	112.361,05 €
Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	58.805,55 €
Personalausgaben	37.646,99 €
Zuführungen zum Vermögenshaushalt	21.571,22 €
Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke	12.084,47 €

Wesentliche Ausgaben im Verwaltungshaushalt 2015	
Bezeichnung	Betrag
Allgemeine Umlagen	111.086,45 €
Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	57.873,63 €
Personalausgaben	40.112,15 €
Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke	14.590,58 €
Steuerbeteiligungen (Gewerbesteuerumlage)	2.192,74 €

Wesentliche Ausgaben im Verwaltungshaushalt 2016	
Bezeichnung	Betrag
Allgemeine Umlagen	108.168,53 €
Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	64.408,65 €
Personalausgaben	39.941,93 €
Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke	18.244,30 €
Steuerbeteiligungen (Gewerbsteuerumlage)	5.452,59 €

#### Vermögenshaushalt Ausgaben

Wesentliche Ausgaben im Vermögenshaushalt 2014	
Bezeichnung	Betrag
Zuführungen an Rücklagen	69.483,28 €
Baumaßnahmen	17.641,20 €
Zuweisungen, Zuschüsse für Investitionen	2.000,00 €
Vermögenserwerb	1.561,05 €

Wesentliche Ausgaben im Vermögenshaushalt 2015	
Bezeichnung	Betrag
Zuführungen an Rücklagen	24.474,34 €
Baumaßnahmen	12.136,12 €

Wesentliche Ausgaben im Vermögenshaushalt 2016	
Bezeichnung	Betrag
Zuführungen zum Verwaltungshaushalt	27.382,72 €
Baumaßnahmen	17.529,14 €
Vermögenserwerb	899,00 €

### 5.3.2 Abweichung der Rechnungsergebnisse von den Planansätzen

#### Verwaltungshaushalt - Wesentliche Mehreinnahmen

Wesentliche Mehreinnahmen im Verwaltungshaushalt 2014	
Bezeichnung	Betrag
Gemeindesteuern (Grundsteuer A, Grundsteuer B, Gewerbesteuer, sonst. Steuern und steuerähnliche Einnahmen)	5.942,39 €
Gemeindeanteil an Gemeinschaftssteuern	2.264,50 €

Wesentliche Mehreinnahmen im Verwaltungshaushalt 2015	
Bezeichnung	Betrag
Gemeindeanteil an Gemeinschaftssteuern	4.781,18 €
Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	2.294,49 €

Wesentliche Mehreinnahmen im Verwaltungshaushalt 2016	
Bezeichnung	Betrag
Gemeindesteuern (Grundsteuer A, Grundsteuer B, Gewerbesteuer, sonst. Steuern und steuerähnliche Einnahmen)	5.682,97 €
Gemeindeanteil an Gemeinschaftssteuern	2.903,23 €
Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	964,60 €

#### Verwaltungshaushalt - Wesentliche Mindereinnahmen

Wesentliche Mindereinnahmen im Verwaltungshaushalt 2014	
Bezeichnung	Betrag
Zuführungen vom Vermögenshaushalt	6.675,00 €
Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	2.810,06 €
Einnahmen aus Beteiligungen	825,38 €
weitere Finanzeinnahmen	549,00 €

Wesentliche Mindereinnahmen im Verwaltungshaushalt 2015	
Bezeichnung	Betrag
Zuführungen vom Vermögenshaushalt	17.077,00 €
Gemeindesteuern (Grundsteuer A, Grundsteuer B, Gewerbesteuer, sonst. Steuern und steuerähnliche Einnahmen)	1.590,63 €
Einnahmen aus Beteiligungen	791,27 €

Wesentliche Mindereinnahmen im Verwaltungshaushalt 2016	
Bezeichnung	Betrag
Zuführungen vom Vermögenshaushalt	5.205,28 €
Einnahmen aus Beteiligungen	1.565,74 €
Verkaufs-, Miet-, Pachteinnahmen, sonstige Verwaltungs- und Betriebseinnahmen	1.389,38 €

#### Vermögenshaushalt - Wesentliche Mehreinnahmen

Wesentliche Mehreinnahmen im Vermögenshaushalt 2014	
Bezeichnung	Betrag
Zuführungen vom Verwaltungshaushalt	21.571,22 €
Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen	12.003,07 €
Einnahmen aus Beiträgen u. ä. Entgelte	2.964,24 €

Wesentliche Mehreinnahmen im Vermögenshaushalt 2015	
Bezeichnung	Betrag
Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen	9.295,67 €
Zuführungen vom Verwaltungshaushalt	1.620,64 €
Einnahmen aus Beiträgen u. ä. Entgelte	2.964,24 €

Wesentliche Mehreinnahmen im Vermögenshaushalt 2016	
Bezeichnung	Betrag
Einnahmen aus Beiträgen u. ä. Entgelte	4.952,68 €

#### Vermögenshaushalt - Wesentliche Mindereinnahmen

Wesentliche Mindereinnahmen im Vermögenshaushalt 2015	
Bezeichnung	Betrag
Entnahmen aus Rücklagen	22.967,00 €

Wesentliche Mindereinnahmen im Vermögenshaushalt 2016	
Bezeichnung	Betrag
Entnahmen aus Rücklagen	16.429,82 €

#### Verwaltungshaushalt - Wesentliche Mehrausgaben

Wesentliche Mehrausgaben im Verwaltungshaushalt 2014	
Bezeichnung	Betrag
Zuführungen zum Vermögenshaushalt	21.571,22 €
Steuerbeteiligungen (Gewerbesteuerumlage)	1.485,20 €

Wesentliche Mehrausgaben im Verwaltungshaushalt 2015	
Bezeichnung	Betrag
Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke	3.275,58 €
Zuführungen zum Vermögenshaushalt	1.620,64 €

Wesentliche Mehrausgaben im Verwaltungshaushalt 2016	
Bezeichnung	Betrag
Steuerbeteiligungen (Gewerbesteuerumlage)	2.152,59 €
Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke	1.570,30 €

### Verwaltungshaushalt - Wesentliche Minderausgaben

Wesentliche Minderausgaben im Verwaltungshaushalt 2014	
Bezeichnung	Betrag
Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	17.692,45 €
Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke	4.487,53 €
Allgemeine Umlagen	1.828,95 €
Personalausgaben	1.425,01 €

Wesentliche Minderausgaben im Verwaltungshaushalt 2015	
Bezeichnung	Betrag
Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	14.404,37 €
Allgemeine Umlagen	1.386,55 €
Steuerbeteiligungen (Gewerbesteuerumlage)	1.337,26 €
Personalausgaben	638,85 €

Wesentliche Minderausgaben im Verwaltungshaushalt 2016	
Bezeichnung	Betrag
Allgemeine Umlagen	1.208,47 €
Personalausgaben	1.102,07 €
Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	714,35 €

### Vermögenshaushalt - Wesentliche Mehrausgaben

Wesentliche Mehrausgaben im Vermögenshaushalt 2014	
Bezeichnung	Betrag
Zuführungen an Rücklagen	29.021,28 €
Baumaßnahmen	12.641,20 €
Zuweisungen, Zuschüsse für Investitionen	2.000,00 €

Wesentliche Mehrausgaben im Vermögenshaushalt 2015	
Bezeichnung	Betrag
Zuführungen an Rücklagen	24.474,34 €

Wesentliche Mehrausgaben im Vermögenshaushalt 2016	
Bezeichnung	Betrag
Vermögenserwerb	899,00 €

### Vermögenshaushalt - Wesentliche Minderausgaben

Wesentliche Minderausgaben im Vermögenshaushalt 2014	
Bezeichnung	Betrag
Zuführungen zum Verwaltungshaushalt	-6.675,00 €

Wesentliche Minderausgaben im Vermögenshaushalt 2015	
Bezeichnung	Betrag
Baumaßnahmen	-17.863,88 €
Zuführungen zum Verwaltungshaushalt	-17.077,00 €

Wesentliche Minderausgaben im Vermögenshaushalt 2016	
Bezeichnung	Betrag
Baumaßnahmen	-7.470,86 €
Zuführungen zum Verwaltungshaushalt	-5.205,28 €

### 5.3.3 Deckungsfähigkeit und Deckungsreserve

Zur Flexibilisierung der Haushaltsdurchführung sieht die ThürGemHV verschiedene Instrumente vor. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um die Deckungsreserve<sup>15</sup>, die Zweckbindung von Einnahmen (sog. „unechte Deckungsfähigkeit“)<sup>16</sup> und die Deckungsfähigkeit (sog. „echte Deckungsfähigkeit“)<sup>17</sup>. Da diese Instrumente Ausnahmen von den Grundsätzen der Einzelveranschlagung<sup>18</sup> und der Gesamtdeckung<sup>19</sup> darstellen und somit das Budgetrecht des Rates tangieren, sind an die Beachtung der dabei geltenden Vorschriften erhöhte Anforderungen zu stellen.

Die Gemeinde machte im Prüfungszeitraum von folgenden Instrumenten Gebrauch:

- echte Deckungsfähigkeit

Die Inanspruchnahme der Echten Deckungsfähigkeit stand im Wesentlichen in Einklang mit geltendem Recht.

### 5.3.4 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Gemäß § 58 Abs. 1 ThürKO sind über- und außerplanmäßige Ausgaben nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Sind sie erheblich, so sind sie von dem Gemeinderat zu beschließen. Über- und außerplanmäßige Ausgaben, wie auch bereits zu solchen Ausgaben führende Maßnahmen (Aufträge, Bestellungen, Verträge) sind nur zulässig, wenn

- sie nicht den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung erfordern,<sup>20</sup>

---

<sup>15</sup> § 11 ThürGemHV Deckungsreserve

(1) Im Verwaltungshaushalt können in angemessener Höhe

1. Verfügungsmittel, 2. Mittel als Deckungsreserve veranschlagt werden. Die Ansätze dürfen nicht überschritten werden; die Mittel sind nicht übertragbar. (2) Eine Deckungsreserve nach Absatz 1 darf nur veranschlagt werden, wenn der Haushaltsausgleich nicht gefährdet ist.

<sup>16</sup> § 17 ThürGemHV Zweckbindung von Einnahmen (1) Einnahmen des Verwaltungshaushalts sind auf die Verwendung für bestimmte Ausgaben zu beschränken, wenn sich dies aus einer rechtlichen Verpflichtung ergibt. Sie können auf die Verwendung für bestimmte Ausgaben beschränkt werden, 1. wenn die Beschränkung sich aus der Herkunft oder Natur der Einnahmen ergibt oder 2. wenn ein sachlicher Zusammenhang dies erfordert und durch die Zweckbindung die Bewirtschaftung der Mittel erleichtert wird. Zweckgebundene Mehreinnahmen dürfen für entsprechende Mehrausgaben verwendet werden. (2) Im Haushaltsplan kann bestimmt werden, dass bestimmte Mehreinnahmen des Verwaltungshaushalts bestimmte Ausgabenansätze des Verwaltungshaushalts erhöhen oder bestimmte Mindereinnahmen bestimmte Ausgabenansätze vermindern. Ausgenommen hiervon sind Mehreinnahmen aus Steuern in Höhe des nicht zur Deckung überplanmäßiger Umlageverpflichtungen gebundenen Betrags und Mehreinnahmen aus allgemeinen Zuweisungen und Umlagen. (3) Mehrausgaben nach den Absätzen 1 und 2 gelten nicht als überplanmäßige Ausgaben. (4) Die Absätze 1 und 3 gelten für den Vermögenshaushalt entsprechend.

<sup>17</sup> § 18 ThürGemHV Deckungsfähigkeit (1): Wenn im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist, sind die Ausgaben im Verwaltungshaushalt, die zu einem Budget gehören, gegenseitig deckungsfähig. Entsprechendes gilt für die Personalausgaben und für Ausgaben in den einzelnen Sammelnachweisen, wenn sie nicht zu einem Budget gehören. (2) Ausgaben im Verwaltungshaushalt, die nicht nach Absatz 1 deckungsfähig sind, können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn sie sachlich zusammenhängen oder es wirtschaftlich zweckmäßig ist. (4) Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 gelten für Ausgaben im Vermögenshaushalt entsprechend. (6) Bei Deckungsfähigkeit können die deckungsberechtigten Ausgabenansätze zu Lasten der deckungspflichtigen Ansätze erhöht werden.

<sup>18</sup> § 7 ThürGemHV Allgemeine Grundsätze (3) Die Einnahmen sind einzeln nach ihrem Entstehungsgrund, die Ausgaben nach Einzelzwecken zu veranschlagen. (...)

<sup>19</sup> § 16 ThürGemHV Gesamtdeckung (1): So weit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, dienen 1. die Einnahmen des Verwaltungshaushalts insgesamt zur Deckung der Ausgaben des Verwaltungshaushalts, 2. die Einnahmen des Vermögenshaushalts insgesamt zur Deckung der Ausgaben des Vermögenshaushalts.

<sup>20</sup> § 60 ThürKO Nachtragshaushaltssatzungen (2): Die Gemeinde hat unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn

1. sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit ein Fehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann,  
2. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben bei einzelnen Haushaltsstellen in einem im Verhältnis zu den Gesamtausgaben erheblichen Umfang geleistet werden müssen,

- es sich nicht um eine Haushaltsstelle handelt, bei der wegen der Art der Ausgabe (z.B. Verfügungsmittel, Deckungsreserve) eine Überschreitung ausscheidet,
- sie zeitlich und sachlich unabweisbar sind und
- ihre Deckung gewährleistet ist.

Bei der Prüfung der Unabweisbarkeit ist ein strenger Maßstab anzulegen.

Aus den Jahresrechnungen war ersichtlich, dass in allen geprüften Haushaltsjahren über- und außerplanmäßige Ausgaben zu verzeichnen waren.

Der Umfang der formal entstandenen über- und außerplanmäßigen Ausgaben ergibt sich aus nachfolgender Tabelle:

Haushaltsjahr	Verwaltungshaushalt		Vermögenshaushalt		Gesamt
	überplanmäßig	außerplanmäßig	überplanmäßig	außerplanmäßig	
2014	2.895,29 €	364,94 €	22.084,56 €	2.000,00 €	27.344,79 €
2015	2.662,69 €	3.190,30 €	-8.773,48 €	0,00 €	-2.920,49 €
2016	9.502,31 €	1.992,72 €	0,00 €	2.476,89 €	13.971,92 €

**Tabelle 3: Überplanmäßige und Außerplanmäßige Ausgaben**

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass die geltenden Vorschriften im Wesentlichen beachtet wurden.

## 5.4 Ordnungs- und Gesetzmäßigkeit

Im Gegensatz zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit bei der Aufstellung der Jahresrechnung im engeren Sinne wird hier die Beachtung der geltenden Vorschriften und Grundsätze in Bereichen geprüft, die für die gemeindliche Wirtschaftsführung von wesentlicher Bedeutung sind. Zu beachtende Vorschriften ergeben sich dabei nicht nur aus Gesetzen und Verordnungen, sondern auch aus Verwaltungsvorschriften und innerbehördlichen Regelungen, insbesondere aus Dienstanweisungen und dergleichen.

### 5.4.1 Internes Kontrollsystem (IKS)

Der Begriff IKS wird hier für die Gesamtheit aller Maßnahmen verwendet, die in einer Kommune dazu dienen, die Gesetz- und Ordnungsmäßigkeit im Finanz- und Kassenwesen sowie den Schutz des kommunalen Vermögens zu gewährleisten. Zur Aufgabe des IKS zählt es insbesondere, Fehler zu verhindern die sich durch Bequemlichkeit oder Vergesslichkeit ergeben können, sowie bewusst herbeigeführte Vermögensminderungen (z. B. Veruntreuungen) zu vereiteln. Voraussetzung für ein gut funktionierendes IKS bildet eine deutlich abgrenzende Aufbauorganisation und eine durchdachte Organisation des Ablaufes aller Geldbewegungen (Ablauforganisation). Die Grundprinzipien eines jeden IKS bilden das Prinzip der Funktionstrennung – hier insbesondere die Trennung zwischen Anordnung und Vollzug - und das Prinzip der Automatik der Kontrollen. Dem Wesen eines IKS entspricht es weiterhin, dass es aufgrund ständiger Veränderungsprozesse, in Bezug auf Aufwand und Effizienz, fortlaufend zu optimieren ist.

Das zentrale Instrument für ein funktionierendes IKS stellt dabei die nach § 86 ThürGemHV<sup>21</sup> zu erlassende Dienstanweisung für das Finanz- und Kassenwesen dar.

3. Ausgaben des Vermögenshaushalts für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen,

4. Beamte oder Angestellte eingestellt, befördert oder höher gruppiert werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält.

<sup>21</sup> § 86 ThürGemHV Schriftform: Allgemeine Regelungen (Dienstanweisung) nach dieser Verordnung bedürfen der Schriftform.

Dabei wurde zunächst geprüft, ob eine Dienstanweisung für das Finanz- und Kassenwesen überhaupt erlassen wurde, wenn ja, ob die Regelungen mit geltendem Recht im Einklang stehen und darüber hinaus sachgerecht und effizient sind. Das Ergebnis dieser Prüfung lieferte wiederum Informationen dafür, ob der Umfang der geplanten Stichprobenprüfung beibehalten werden konnte oder entsprechend auszuweiten war.

Die Prüfung führte zum Ergebnis, dass eine Dienstanweisung für das Finanz- und Kassenwesen erlassen wurde (DA vom 1. Oktober 2009).

Die Dienstanweisung enthält den Mindestregelungsinhalt, der sich aus der ThürGemHV ergibt.

Die Regelungen der Dienstanweisung sind im Hinblick auf die örtlichen Verhältnisse, insbesondere im Hinblick auf den personellen und technischen Ausbildungsgrad, im Wesentlichen als sachgerecht zu beurteilen.

Die Prüfung ergab weiterhin, dass die Regelungen der Dienstanweisung im Wesentlichen beachtet werden und somit Effizienz entfalten.

Im Ergebnis der Prüfung war eine Ausweitung des Umfangs der Belegprüfung nicht angezeigt.

#### 5.4.2 Anordnungswesen

Das Anordnungswesen stellt das Bindeglied zwischen der Haushaltswirtschaft einerseits und dem Kassen- und Rechnungswesen andererseits dar. Insofern kommt der Frage, inwieweit im Anordnungswesen ordnungsgemäß und sachgerecht verfahren wird, grundsätzliche Bedeutung zu. Insbesondere stellt dies die Grundvoraussetzung für eine ordnungsgemäße Buchführung dar.

Um die Anordnungspraxis der Gemeinde zu untersuchen, wurden Einzelbelege aus den Jahren 2014 bis 2016 geprüft. Dazu wurde mittels Analysesoftware eine Stichprobe aus dem Datenbestand gezogen.

Die Prüfung der Anordnungs- und Belegpraxis führte zu keinen wesentlichen Beanstandungen.

Bewertung

#### 5.4.3 Buchführung

Die Buchführung einschließlich der Sammlung der Belege gehört zu den Aufgaben der Kasse, soweit nicht eine andere Stelle damit beauftragt ist.<sup>22</sup> Die Buchführung muss ordnungsgemäß, sicher und wirtschaftlich sein.

Die Aufzeichnungen in den Büchern müssen vollständig, richtig, klar, übersichtlich und nachprüfbar sein; sie sind zeitnah vorzunehmen.<sup>23</sup> Weiterhin muss die Buchführung die Vornahme der geforderten Abschlüsse ermöglichen (Tages-, Zwischen- und Jahresabschluss).

---

<sup>22</sup> § 42 ThürGemHV Aufgaben der Kasse

(2) Zu den Kassengeschäften gehören

1. die Annahme der Einzahlungen und die Leistung der Auszahlungen,

2. die Verwaltung der Kassenmittel,

3. die Verwahrung von Wertgegenständen,

4. die Buchführung einschließlich der Sammlung der Belege, so weit nicht eine andere Stelle damit beauftragt ist.

<sup>23</sup> § 61 ThürGemHV Grundsätze der Buchführung: (1) Die Buchführung muss ordnungsgemäß, sicher und wirtschaftlich sein. (2) Die Aufzeichnungen in den Büchern müssen vollständig, richtig, klar, übersichtlich und nachprüfbar sein; sie sind zeitnah vorzunehmen.

---

Schwerpunkt der Prüfung hier war somit die Beachtung des Anordnungsgrundsatzes (grundsätzlich keine Buchung ohne Anordnung) und des Grundsatzes der zeitnahen Buchung. Als wesentlicher Bestandteil des IKS wurde weiterhin die Effizienz der formalen Anordnungskontrolle geprüft, welche der Kasse obliegt.<sup>24</sup>

Die Prüfung der Buchführung führte zu keinen wesentlichen Beanstandungen.

## 6. Finanzieller Handlungsspielraum

Gegenstand dieses Kapitels ist der finanzielle Handlungsspielraum der Gemeinde. Dazu wird zunächst die Einnahmeseite des Haushalts untersucht. Anschließend werden die Stabilität des Haushalts sowie die Haushaltsreste dargestellt. Konsolidierungspotenziale werden zusammengestellt.

### 6.1 Einnahmekraft

Zusammen mit den Gebühren und Hebesätzen macht die Einnahmekraft deutlich, in welchem Umfang die Gemeinde ihre Möglichkeiten der Einnahmebeschaffung nutzt und welche Spielräume dabei bestehen.

Einnahmekraft

Das Volumen der tatsächlich erreichten Steuereinnahmen ist von den örtlich angewandten Hebesätzen abhängig.

Realsteuerhebesätze

Veranlagt die Gemeinde bei der Grund- und Gewerbesteuer Hebesätze, die unter denen zur Berechnung der Steuerkraft liegen (§ 10 ThürFAG)<sup>25</sup>, wird politisch in Kauf genommen, dass die Steuereinnahmen geringer ausfallen, sowie bei der Bemessung der Schlüsselzuweisungen und der Kreis- und ggf. Schulumlage höhere Einnahmen zugrunde gelegt werden, als die Gemeinde tatsächlich erzielt.

---

<sup>24</sup> § 49 ThürGemHV Erfordernis der Kassenanordnung (1): Die Kasse darf, wenn in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, nur auf Grund einer schriftlichen Anordnung (Kassenanordnung) die in § 37 Abs. 1 genannten Kassengeschäfte erledigen. (2) Sie darf Kassenanordnungen, die in der Form nicht den Vorschriften entsprechen oder die sonst zu Bedenken Anlass geben, erst ausführen, wenn die anordnende Stelle die Anordnung berichtigt hat oder sie aufrechterhält.

<sup>25</sup> § 10 ThürFAG Steuerkraftmesszahl:

(1) Die Steuerkraftmesszahl ergibt sich aus der Summe der für die jeweilige Gemeinde geltenden Steuerkraftzahlen der Grundsteuern, der Gewerbesteuern abzüglich der Gewerbesteuerumlage, des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer.

(2) Als Steuerkraftzahlen werden angesetzt:

1. bei den Grundsteuern das durch den jeweils maßgeblichen Hebesatz geteilte Istaufkommen

a) für die Ermittlung der Schlüsselzuweisungen die Grundsteuer A vervielfacht mit dem fiktiven Hebesatz von 271 vom Hundert,

b) für die Ermittlung der Schlüsselzuweisungen die Grundsteuer B vervielfacht mit dem fiktiven Hebesatz von 389 vom Hundert,

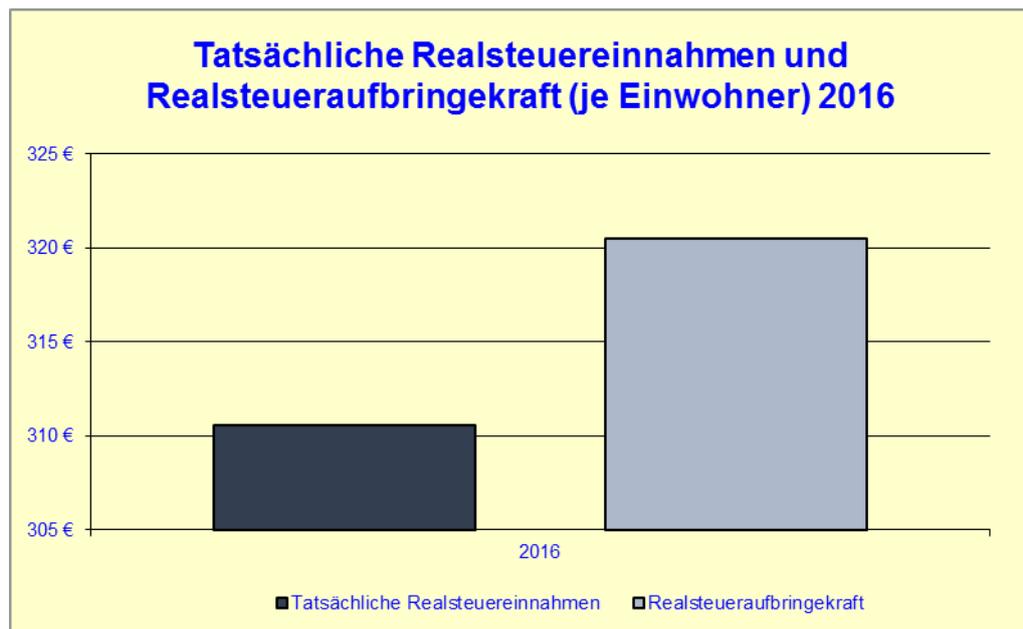
bei einem örtlichen Hebesatz von 0 vom Hundert wird der Steuermessbetrag mit dem fiktiven Hebesatz entsprechend Satz 1 Nr. 1 Buchst. a und b vervielfältigt; die Gemeinde ist in diesem Fall verpflichtet, den Steuermessbetrag des vorvergangenen Jahres dem Landesamt für Statistik bis zum 31. März des dem Ausgleichsjahr vorangehenden Jahr zu melden,

2. für die Ermittlung der Schlüsselzuweisungen der Ausgleichsjahre 2016 bis 2019 bei der Gewerbesteuer das durch den jeweils maßgeblichen Hebesatz geteilte Istaufkommen vervielfacht mit dem fiktiven Hebesatz von 357 vom Hundert, ab dem Jahr 2020 vervielfacht mit dem fiktiven Hebesatz von 395 vom Hundert, abzüglich der sich unter Anwendung des in § 6 Abs. 2 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung vom 10. März 2009 (BGBl. I S. 502) in der jeweils geltenden Fassung festgesetzten Vomhundertsatzes errechnenden Gewerbesteuerumlage,

3. beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer das Istaufkommen sowie

4. beim Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer das Istaufkommen.

(3) Für die Berechnung der Steuerkraftzahlen nach Absatz 2 wird jeweils der Durchschnitt des Istaufkommens des vorvergangenen Jahres und der zwei davorliegenden Jahre angesetzt.



### **Ansicht 1: Tatsächliche Realsteuereinnahmen und Realsteueraufbringekraft 2016 (je Einwohner)**

Die Gemeinde Wildenbörten hatte einen Hebesatz von 288 Prozent für Grundsteuer A, einen Hebesatz von 415 Prozent für Grundsteuer B und einen Hebesatz von 395 Prozent für die Gewerbesteuer.

Die Landesdurchschnittswerte lagen bei 296 Prozent für die Grundsteuer A und 435 Prozent für die Grundsteuer B. Der Landesdurchschnitt des Gewerbesteuersatzes lag bei 404 Prozent.<sup>26</sup>

Die Realsteueraufbringekraft beschreibt die Realsteuern, die die Kommune einnehmen könnte, wenn sie sich an den landesdurchschnittlichen Hebesätzen orientierte. Um sie zu ermitteln, werden landesdurchschnittliche Hebesätze mit dem Grundbetrag der Kommune multipliziert, der sich als Quotient aus Istaufkommen und Hebesatz ergibt. Diese Größe ist somit unabhängig von der individuellen Hebesatzgestaltung der Kommune. Im Prüfungsjahr 2016 lagen die Realsteueraufbringekraft bei 320 € je Einwohner und die tatsächlichen Realsteuereinnahmen bei 311 € je Einwohner.

Bewertung

Bei Anwendung landesdurchschnittlicher Hebesätze hätte die Gemeinde ein Mehreinnahmepotenzial von 9 € je Einwohner.

Deckungsmittel sind Einnahmen des Verwaltungs- und Vermögenshaushalts, mit denen die Gemeinde ihre Aufgaben finanzieren kann. Sie werden als speziell bezeichnet, wenn sie objekt- oder zweckgebunden sind. Allgemein werden sie genannt, wenn sie nicht zur Deckung bestimmter Ausgaben vorgesehen sind. Zu den Allgemeinen Deckungsmitteln gehören Schlüsselzuweisungen des Landes, Steuern, Zinserträge, Zuführungen zum Vermögenshaushalt, Mieten und Pachten, Rücklagenentnahmen und Kredite.

Allgemeine  
Deckungsmittel

Die verfügbaren Allgemeinen Deckungsmittel sind die Deckungsmittel, die nach Abzug der Kreis- und ggf. Schulumlage als von der Gemeinde nicht beeinflussbare Ausgaben noch zur Verfügung stehen.

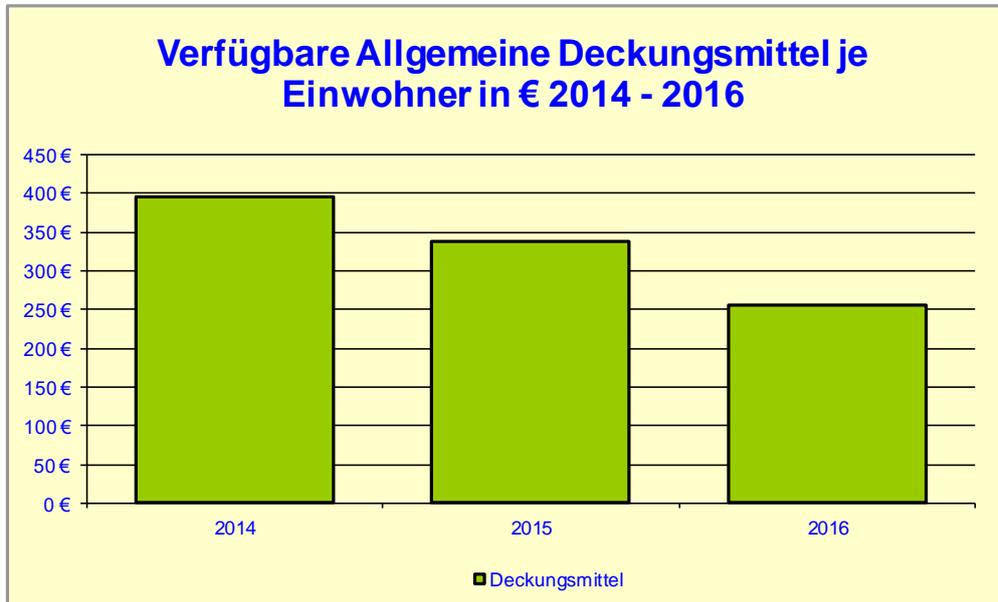
Verfügbare  
Allgemeine  
Deckungsmittel

Die Höhe der verfügbaren Allgemeinen Deckungsmittel betrug im Mittelwert der Jahre 2014 bis 2016 in der Gemeinde Wildenbörten 85.839 €. Damit standen 2016 je Einwohner 255 € für kommunale Aufgaben zur Verfügung.

<sup>26</sup> Statistisches Landesamt: Hebesätze des Landes Thüringen

Die verfügbaren allgemeinen Deckungsmittel lagen 2014 bei 103 T€ und fielen 2015 auf 87 T€ und sanken 2016 auf 68 T€ ab.

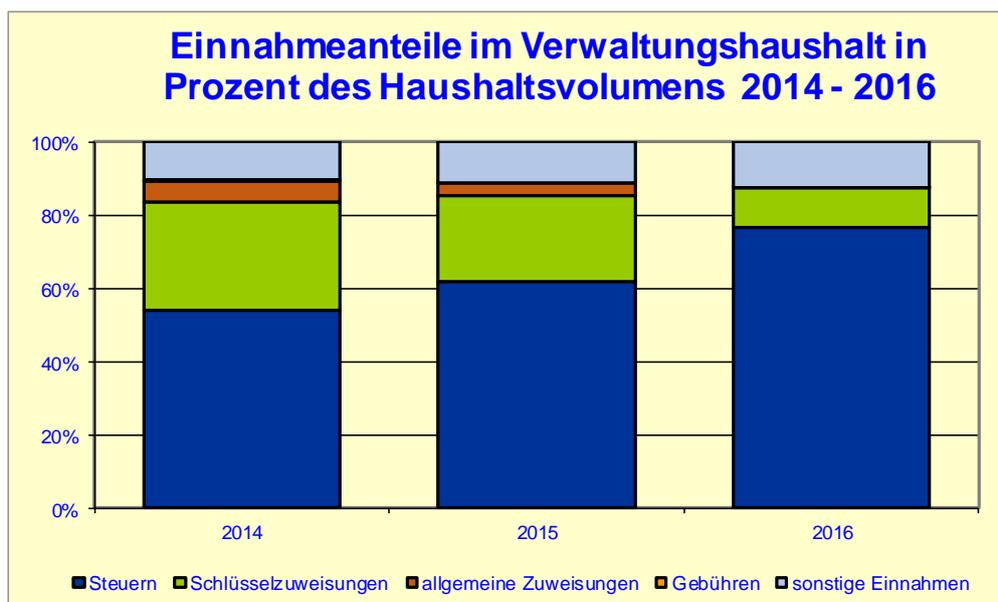
Die folgende Ansicht zeigt die Entwicklung der verfügbaren Allgemeinen Deckungsmittel je Einwohner.



**Ansicht 2: Verfügbare Allgemeine Deckungsmittel je Einwohner in € 2014 bis 2016**

## 6.2 Einnahmestruktur

Die folgende Ansicht bildet die Einnahmestruktur ab, die sich aus Steuereinnahmen, Schlüsselzuweisungen des Landes, allgemeinen Zuweisungen, Gebühren sowie sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt zusammensetzt.



**Ansicht 3: Einnahmeanteile im Verwaltungshaushalt in Prozent des Haushaltsvolumens 2016**

Die Steuereinnahmen lagen bei 77 Prozent.

Bewertung

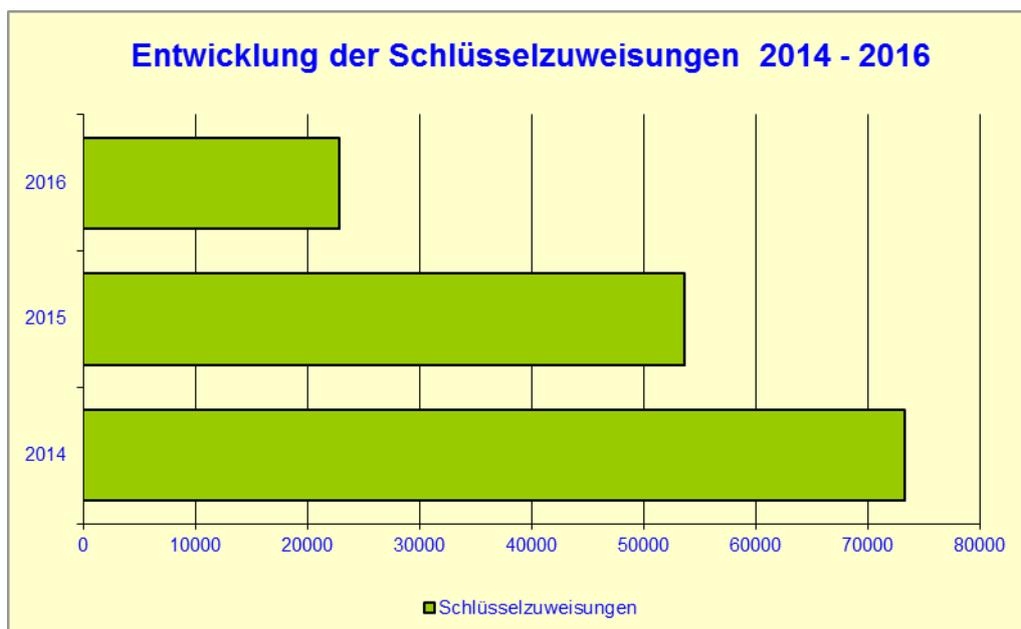
### 6.3 Landesmittel

Die Kommunen erhalten vom Land Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben in eigener Verantwortung. Hierzu gehören im Verwaltungshaushalt neben der Weitergabe von Steueranteilen, Schlüsselzuweisungen sowie gegebenenfalls Bedarfszuweisungen aus dem Landesausgleichsstock und im Vermögenshaushalt Investitionszuschüsse aus Landesprogrammen.

Die Betrachtung konzentrierte sich auf die Schlüsselzuweisungen sowie auf die Bedeutung, die die Landesmittel für den Gesamthaushalt der Gemeinde Wildenbörten hatten.

Die Schlüsselzuweisungen lagen 2014 bei 73.317,99 € und 2015 darunter mit 53.684,38 €. Sie fielen 2016 auf 22.793,07 €.

Schlüsselzuweisung



**Ansicht 4: Entwicklung der Schlüsselzuweisungen der Gemeinde von 2014 bis 2016**

Ihre Bedeutung für den Verwaltungshaushalt nahm damit ab.

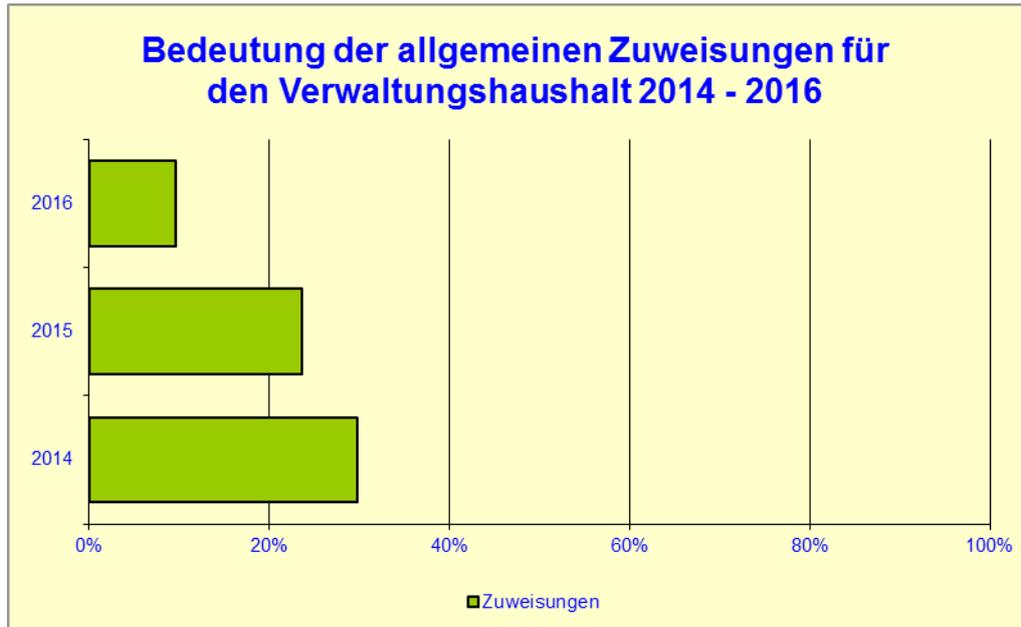
Die Zuweisungen für laufende Zwecke im Verwaltungshaushalt umfassen die Schlüsselzuweisungen. Diese Zuweisungen betragen für den gesamten Prüfungszeitraum 149.795 €.

Zuweisungen für laufende Zwecke:

Die Bedeutung der Zuweisungen für laufende Zwecke wird als Anteil des Verwaltungshaushalts dargestellt.

Bedeutung für den Verwaltungshaushalt

Sie veränderten sich im Prüfungszeitraum wie folgt:



**Ansicht 5: Bedeutung der Zuweisungen für laufende Zwecke für den Verwaltungshaushalt 2014 bis 2016**

Der Anteil der Zuweisungen für laufende Zwecke am Verwaltungshaushalt 2016 betrug 10 Prozent.

Die Investitionszuschüsse für den gesamten Prüfungszeitraum betragen 50.846 €. Der Anteil der Zuweisungen für investive Zwecke am Vermögenshaushalt 2016 betrug 0 Prozent.

Zuweisungen für investive Zwecke

Im gesamten Prüfungszeitraum erhielt Wildenbörten keine Bedarfszuweisungen.

Bedarfszuweisungen aus dem Landesausgleichsstock

Die Landesmittel hatten zwischen 2014 und 2016 eine Bandbreite von 8 Prozent bis 34 Prozent des Gesamthaushalts. Ihre Bedeutung für den Haushalt der Gemeinde Wildenbörten nahm im Zeitverlauf ab.

## 6.4 Haushaltsstabilität

Die Haushaltsstabilität einer Kommune lässt sich anhand einer Reihe spezifischer Haushaltskennzahlen beschreiben. Wie die Erfahrung vergangener Prüfungen zeigt, lassen sich problematische Haushaltssituationen bereits vor beziehungsweise noch nach Ausweis von Fehlbeträgen im Haushalt erkennen. Typischerweise wird in Haushaltskrisen die Erhaltung der Vermögenssubstanz vernachlässigt und Vermögen zur Entlastung des Verwaltungshaushalts veräußert.

### 6.4.1 Haushaltsergebnis

Das Normierte Haushaltsergebnis hat eine Schlüsselfunktion bei der Beurteilung der finanziellen Lage einer Gemeinde. Es ergibt sich als Saldo der laufenden Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts nach Abzug von Verpflichtungen aus Fremdkapital.

Normiertes Haushaltsergebnis

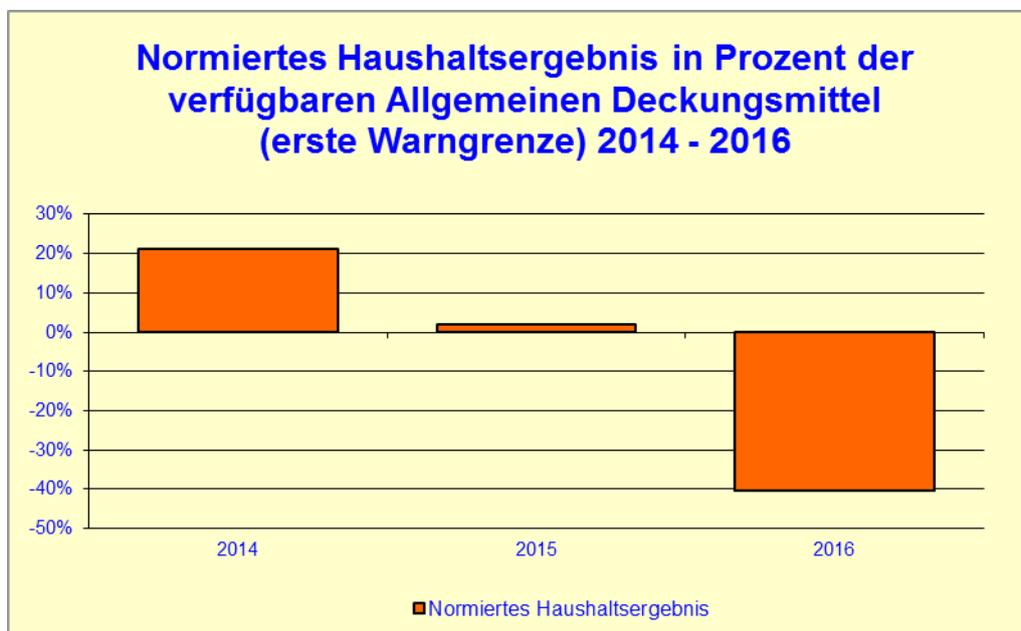
Das Normierte Haushaltsergebnis drückt dabei aus, welcher Anteil der Einnahmen des Verwaltungshaushalts für die Vermögensbildung verwendet werden kann. Ein positiver Betrag wird als Freie Spitze bezeichnet. Je höher dieser Wert liegt, desto besser ist die Finanzkraft der Gemeinde zu bewerten. Ein negativer Betrag wird Normiertes Defizit genannt. Es bezeichnet den Bedarf an Finanzmitteln, der nötig wäre, um ein neutrales Ergebnis zu erzielen.

Dabei werden Ausgaben für den Substanzerhalt in die Defizitberechnung einbezogen. Dies sind namentlich Entnahmen aus Rücklagen und Zuführungen vom Vermögenshaushalt.<sup>27</sup>

Zur Beurteilung des Normierten Haushaltsergebnisses wurden aufbauend auf den Erfahrungen anderer Prüfungseinrichtungen die folgenden beiden Warngrenzen formuliert:

1. Absinken der Freien Spitze auf unter 14 Prozent der verfügbaren Allgemeinen Deckungsmittel (siehe folgende Ansicht „Normiertes Haushaltsergebnis in Prozent der verfügbaren Allgemeinen Deckungsmittel 2014 bis 2016“)
2. Auftreten eines Normierten Defizits, das heißt eines negativen Betrags des Normierten Ergebnisses.

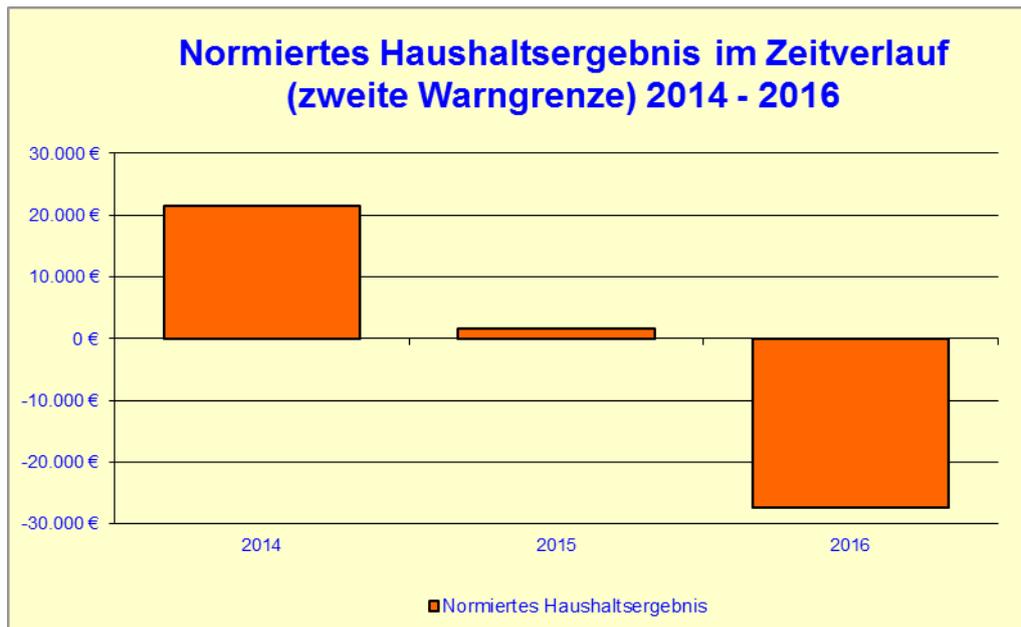
Nicht angezeigte Säulen bedeuten, dass der Wert im betreffenden Jahr auf der x-Achse lag.



**Ansicht 6: Normiertes Haushaltsergebnis in Prozent der verfügbaren Allgemeinen Deckungsmittel 2014 bis 2016 (erste Warngrenze)**

Die erste Warngrenze wurde im Prüfungszeitraum in den Jahren 2015 und 2016 unterschritten.

<sup>27</sup> Nettozuführung vom Verwaltungshaushalt



**Ansicht 7: Normiertes Haushaltsergebnis im Zeitverlauf (zweite Warngrenze) 2014 bis 2016**

Die zweite Warngrenze wurde im Prüfungszeitraum im Jahr 2016 unterschritten.

Die Gemeinde Wildenbörten hatte während des Prüfungszeitraums nicht durchgängig ein ausgeglichenes Jahresergebnis. In einem Jahr war das Normierte Ergebnis nicht ausgeglichen. Eine Freie Spitze, über 14 Prozent, die die Handlungsfähigkeit der Gemeinde gewährleistete, gab es in einem Jahr (2014). Damit war der Haushalt nicht mehr als stabil anzusehen.

Bewertung

#### 6.4.2 Rücklagen

Nach §§ 66 Abs. 3, 68 ThürKO<sup>28</sup> hat die Gemeinde zur Sicherung ihrer Haushaltswirtschaft, das heißt zum Ausgleich von Einnahmeschwankungen sowie zur Sicherung ihrer Zahlungsfähigkeit, Rücklagen in angemessener Höhe zu bilden und diese sicher anzulegen. Sie sollen einen angemessenen Ertrag bringen.

Rücklagenbildung

Wenn die Rücklagen sinken, wurden in den vergangenen Jahren angesparte Mittel im aktuellen Haushaltsjahr verbraucht. Sofern aufgelöste Rücklagen nicht in den Erwerb von Vermögen fließen, bewirken sie einen Substanzverzehr.

Nach § 20 Absatz 2 ThürGemHV soll ein Mindestbetrag von zwei Prozent der durchschnittlichen Ausgaben des Verwaltungshaushalts der letzten drei Vorjahre vorgehalten werden<sup>29</sup>

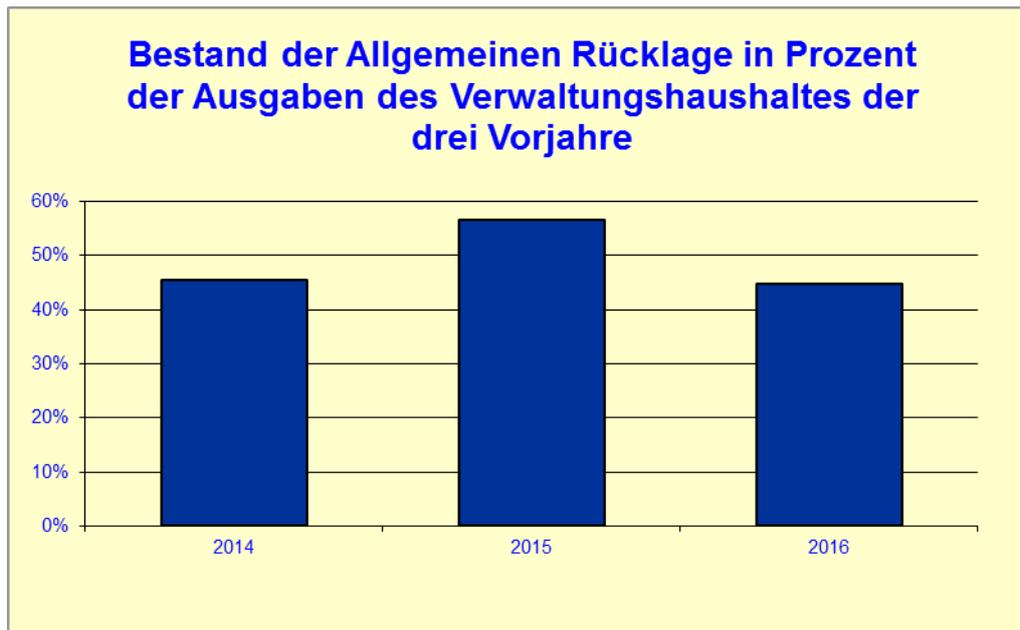
<sup>28</sup> § 66 ThürKO Erwerb und Verwaltung von Vermögen: (3) Die Vermögensgegenstände sind pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten und ordnungsgemäß nachzuweisen. Zuschüsse der Gemeinde an Unternehmen nach Absatz 2 Satz 1 sind unzulässig. Bei Geldanlagen ist auf eine ausreichende Sicherheit zu achten; sie sollen einen angemessenen Ertrag bringen.

§ 68 ThürKO Rücklagen

Die Gemeinde hat zur Sicherung der Haushaltswirtschaft und für Zwecke des Vermögenshaushalts Rücklagen in angemessener Höhe zu bilden. Rücklagen für andere Zwecke sind zulässig.

<sup>29</sup> § 20 Absatz 2 ThürGemHV Allgemeine Rücklage und Sonderrücklagen

(2): Die allgemeine Rücklage soll die rechtzeitige Leistung von Ausgaben sichern (Betriebsmittel der Kasse). Zu diesem Zweck muss ein Betrag vorhanden sein, der sich in der Regel auf mindestens zwei v.H. der Ausgaben des Verwaltungshaushalts nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre beläuft.



**Ansicht 8: Bestand der Allgemeinen Rücklage in Prozent der Ausgaben des Verwaltungshaushalts der drei Vorjahre**

Die allgemeine Rücklage der Gemeinde Wildenbörten betrug im ersten Jahr des Prüfungszeitraums 124.782 €. 2015 wurde die allgemeine Rücklage auf 149.256 € erhöht, am Ende des Prüfungszeitraums lag sie dann bei 109.098 €.

Bewertung

Im Jahr 2016 lag der Rücklagenbestand über dem sich aus § 20 Abs.2 Satz 2 ThürGemHVO ergebenden Wert, er entsprach 45 Prozent der durchschnittlichen jährlichen Ausgaben des Verwaltungshaushalts der drei Vorjahre.

Die gesetzlich geforderte Höhe der Mindestrücklage 2016 betrug 4.876 €, die Gemeinde verfügte über 109.098 € und damit 104.221 € mehr als vorgeschrieben.

Rücklagenmittel wurden in Form von Tagesgeldkonten angelegt.

Dem Erfordernis einer ausreichend sicheren Geldanlage wurde mit den gewählten Anlageformen Rechnung getragen.

Die rechtzeitige Verfügbarkeit der Rücklagemittel für ihre Zwecke war gewährleistet.

### 6.4.3 Liquiditätsplanung

Die Liquiditätsplanung in der Gemeinde Wildenbörten wurde von der Kassenverwaltung so gesteuert, dass sich kurzfristige Überschüsse zinsbringend auf Tagesgeldkonten umbuchen und kurzfristige Überziehungen des Kontokorrents vermeiden ließen.

Bewertung

Da die Gemeinde seit Jahren schuldenfrei war, entfällt das Kapitel „Kredite und Zinsen“.

## 6.5 Haushaltsreste

Unter bestimmten Voraussetzungen dürfen Kommunen beim Jahresabschluss Haushaltsausgabereste (nach § 19 ThürGemHV)<sup>30</sup> bilden, das heißt, Haushaltsansätze dürfen übertragen werden. Im Vermögenshaushalt ist unter bestimmten Voraussetzungen daneben auch die Bildung von Haushaltseinnahmeresten für bestimmte Einnahmearten möglich.<sup>31</sup>

Definition  
Haushaltsausgabe-  
reste

Wenn solche Haushaltsreste gebildet werden, sind die übertragenen Mittel von ihrer zeitlichen Bindung befreit und im folgenden Jahr verfügbar. Es muss also kein erneuter Haushaltsplanansatz gebildet werden.

Diese Haushaltsreste unterliegen nur einer eingeschränkten Kontrolle durch den Gemeinderat. Insbesondere im Verwaltungshaushalt übertragene Reste werden wesentlich von der Verwaltung beeinflusst.

Durch Übertragungsvermerke kann die Verwaltung nicht ausgegebene Mittel in das nächste Jahr übertragen. Dadurch wird jedoch im laufenden Haushalt die Zuführung zum Vermögenshaushalt verringert, wodurch dort eine Neuaufnahme von Krediten erforderlich werden kann. Im Umfang, in die übertragenen Haushaltsreste im nächsten Jahr nicht zweckgebunden sind, sind sie der Kontrolle des Gemeinderats entzogen.

Die Gemeinde Wildenbörten machte im Prüfungszeitraum von der Resteübertragung Gebrauch.

Haushaltsausgabe-  
reste im  
Verwaltungshaushalt

Im Jahr 2014 wurden Haushaltsausgabereste im Verwaltungshaushalt in Höhe von 1.900 € in der HHSt. 1.0200.65510 gebildet. Es handelt sich hierbei um veranschlagte Kosten der Rechnungsprüfung. Dies entsprach 0,8 Prozent des Verwaltungshaushalts.

Haushaltsausgabereste wurden im Verwaltungshaushalt in der Gemeinde im Prüfungszeitraum in geringem Umfang gebildet. Die Transparenz in der Haushaltsführung ist damit nicht nennenswert beeinträchtigt.

Bewertung Haus-  
haltsausgabereste im  
Verwaltungshaushalt

Über die Haushaltsausgabereste sollte weiterhin konsequent dem Gemeinderat berichtet werden.

Die Gemeinde Wildenbörten hatte im Vermögenshaushalt Ausgabereste gebildet.

Haushaltsreste im  
Vermögens-haushalt

Im Vermögenshaushalt betragen die Haushaltsausgabereste 24.661 € im Jahr 2014. 2015 lagen sie bei 0 € und 2016 bei 1.434 €.

Im Mittel der Jahre 2014 bis 2016 betragen die Haushaltsausgabereste 10,1 Prozent des Vermögenshaushalts. Sie schwankten zwischen 0,0 Prozent und 27,2 Prozent.

---

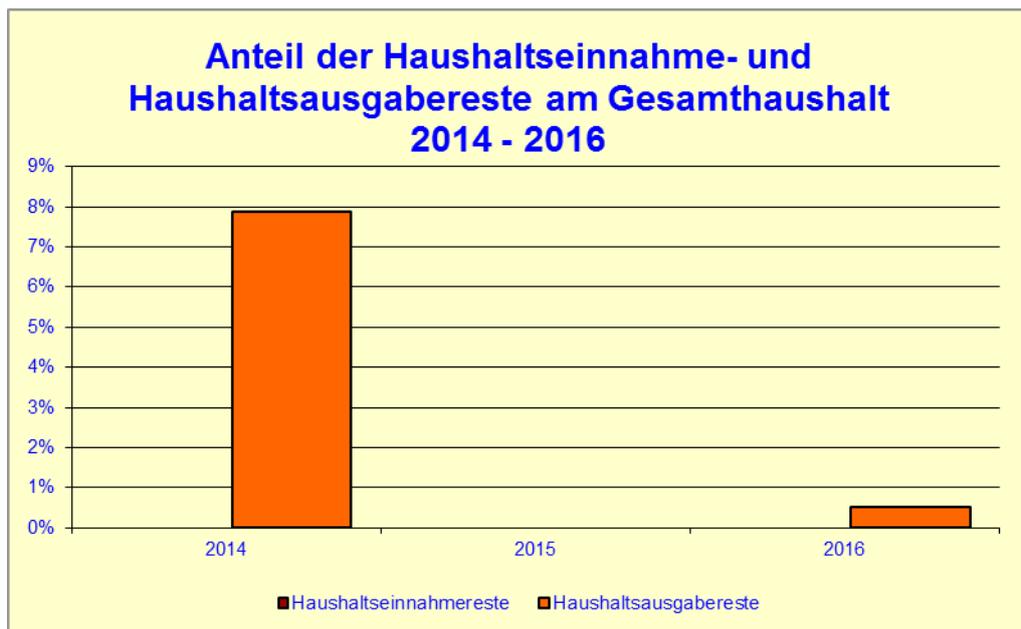
<sup>30</sup> § 19 ThürGemHV Übertragbarkeit

(1) Die Ausgabenansätze im Vermögenshaushalt bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Gegenstand oder der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann.

(2) Ausgabenansätze eines Budgets im Verwaltungshaushalt können ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden. Ebenso können im Verwaltungshaushalt Ausgabenansätze für übertragbar erklärt werden, wenn die Übertragbarkeit eine wirtschaftliche Aufgabenerfüllung fördert. Die Ausgabenansätze bleiben bis zum Ende des folgenden Jahres verfügbar. § 18 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.

<sup>31</sup> § 79 ThürGemHV Haushaltsrechnung (2 S. 2): Haushaltseinnahmereste dürfen nur für Einnahmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 und aus der Aufnahme von Krediten gebildet werden, soweit der Eingang der Einnahmen im Folgenden Jahr gesichert ist. § 1 ThürGemHV Inhalt des Haushaltsplans (1 Nr. 4): (1) ...Der Vermögenshaushalt umfasst auf der Einnahmeseite 1. ..., 4. Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen und für die Förderung von Investitionen Dritter, Beiträge und ähnliche Entgelte, ...

---



**Ansicht 9: Anteil der Haushaltsausgabereste am Gesamthaushalt 2014 bis 2016**

Die durchschnittlichen Haushaltsausgabereste beliefen sich im Prüfungszeitraum auf 9.332 €. Bezogen auf den Gesamthaushalt betragen sie im Mittel 2,8 Prozent.

## 7. Schlussbemerkung

Nach Klärung der Prüfungsfeststellungen kann der Stadtrat die Jahresrechnungen der Jahre 2014 bis 2016 in öffentlicher Sitzung jeweils feststellen und über die Entlastung für die Haushaltsjahre 2014 bis 2016 entscheiden.<sup>32</sup>

[Schlussbemerkung](#)

Auf die Pflicht zur öffentlichen Auslegung der festgestellten Jahresrechnungen sowie des Schlussberichts wird hiermit hingewiesen.<sup>33</sup>

Altenburger Land, den 26. Oktober 2021

Alexander Porzig  
Stellv. Fachdienstleiter

<sup>32</sup> § 80 Abs.3 ThürKO

<sup>33</sup> § 80 Abs.4 ThürKO

## **8. Anhang: Ausgewählte Grunddaten**

In der Anlage sind ausgewählte Grunddaten zu den folgenden Themen festgehalten:

- Rechnungsergebnis 2014 bis 2016
- kassenmäßiger Abschluss 2014 bis 2016

**Feststellung des Ergebnisses  
Gemeinde Wildenbörten  
2014**

	Verwaltungs- haushalt €	Vermögens- haushalt €	Gesamt- haushalt €
Soll-Einnahmen	249.391,46	87.777,68	337.169,14
+ neue Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00	0,00
./ Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00	0,00
./ Abgang alter Kasseneinnahmereste	2.686,98	-2.907,85	-220,87
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	246.704,48	90.685,53	337.390,01
Soll-Ausgaben	246.704,48 <sup>1)</sup>	95.128,89 <sup>2)</sup>	341.833,37 <sup>2)</sup>
+ neue Haushaltsausgabereste	1.900,00	0,00	1.900,00
./ Abgang alter Haushaltsausgabereste	1.900,00	4.443,36	6.343,36
./ Abgang alter Kassenausgabereste	0,00	0,00	0,00
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	246.704,48	90.685,53	337.390,01
Etwaiger Unterschied bereinigte Soll-Einnahmen			
./ Bereinigte Soll-Ausgaben (Fehlbetrag)	0,00	0,00	0,00

1) Darin enthalten: Zuführung zum  
Vermögenshaushalt

21.571,22 €

2) Darin enthalten: Überschuss nach § 79 Abs. 3 ThürGemHV

69.483,28 €

**Feststellung des Ergebnisses  
Gemeinde Wildenbörten  
2015**

	Verwaltungs- haushalt €	Vermögens- haushalt €	Gesamt- haushalt €
Soll-Einnahmen	227.575,69	35.001,44	262.577,13
+ neue Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00	0,00
./ Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00	0,00
./ Abgang alter Kasseneinnahmereste	10,00	-1.609,02	-1.599,02
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	227.565,69	36.610,46	264.176,15
Soll-Ausgaben	227.565,69 <sup>1)</sup>	61.271,79 <sup>2)</sup>	288.837,48 <sup>2)</sup>
+ neue Haushaltsausgabereste	0,00	0,00	0,00
./ Abgang alter Haushaltsausgabereste	0,00	24.661,33	24.661,33
./ Abgang alter Kassenausgabereste	0,00	0,00	0,00
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	227.565,69	36.610,46	264.176,15
Etwaiger Unterschied bereinigte Soll-Einnahmen			
./ Bereinigte Soll-Ausgaben (Fehlbetrag)	0,00	0,00	0,00

1) Darin enthalten: Zuführung zum  
Vermögenshaushalt

1.620,64 €

2) Darin enthalten: Überschuss nach § 79 Abs. 3 ThürGemHV

24.474,34 €

**Feststellung des Ergebnisses  
Gemeinde Wildenbörten  
2016**

	Verwaltungs- haushalt €	Vermögens- haushalt €	Gesamt- haushalt €
Soll-Einnahmen	236.240,00	45.810,86	282.050,86
+ neue Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00	0,00
./ Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00	0,00
./ Abgang alter Kasseneinnahmereste	0,00	0,00	0,00
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	236.240,00	45.810,86	282.050,86
Soll-Ausgaben	236.240,00 <sup>1)</sup>	44.376,62 <sup>2)</sup>	280.616,62 <sup>2)</sup>
+ neue Haushaltsausgabereste	0,00	1.434,24	1.434,24
./ Abgang alter Haushaltsausgabereste	0,00	0,00	0,00
./ Abgang alter Kassenausgabereste	0,00	0,00	0,00
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	236.240,00	45.810,86	282.050,86
Etwaiger Unterschied bereinigte Soll-Einnahmen ./ Bereinigte Soll-Ausgaben (Fehlbetrag)	0,00	0,00	0,00

1) Darin enthalten: Zuführung zum  
Vermögenshaushalt

0,00 €

2) Darin enthalten: Überschuss nach § 79 Abs. 3 ThürGemHV

0,00 €

3) Darin enthalten: Zuführung zum Verwaltungshaushalt

27.382,72 €

### Kassenmäßiger Abschluss Gemeinde Wildenbörten 2014

	Ges.rechnng.- Soll	Ist	Kassen- reste
<b>Verwaltungshaushalt</b>			
-Einnahmen	257.738,90	252.014,19	5.724,71
-Ausgaben	257.738,90	255.838,90	1.900,00
<b>Ist-Überschuß/ -Fehlbetrag</b>			-3.824,71
<b>Vermögenshaushalt</b>			
-Einnahmen	314.169,32	297.658,94	16.510,38
-Ausgaben	289.507,99	289.507,99	0,00
<b>Ist-Überschuß/ -Fehlbetrag</b>			8.150,95
<b>Verwahrgeld</b>			
-Einnahmen	588.559,70	588.559,70	0,00
-Ausgaben	455.855,09	455.855,09	0,00
<b>Verwahrgeldbestand</b>			132.704,61
<b>Vorschüsse</b>			
-Einnahmen	1.150,00	1.150,00	0,00
-Ausgaben	1.150,00	1.150,00	0,00
<b>Bestand d. ausgez. Vorsch.</b>			0,00
<b>Gesamthaushalt</b>			
-Einnahmen	1.161.617,92	1.139.382,83	22.235,09
-Ausgaben	1.004.251,98	1.002.351,98	1.900,00
<b>Buchmäßiger Kassenbestand</b>			<b><u>137.030,85</u></b>

### Kassenmäßiger Abschluss Gemeinde Wildenbörten 2015

	Ges.rechnng.- Soll	Ist	Kassen- reste
<b>Verwaltungshaushalt</b>			
-Einnahmen	233.290,40	223.419,59	9.870,81
-Ausgaben	233.290,40	233.290,40	0,00
<b>Ist-Überschuß/ -Fehlbetrag</b>			-9.870,81
<b>Vermögenshaushalt</b>			
-Einnahmen	61.271,79	59.662,77	1.609,02
-Ausgaben	61.271,79	61.271,79	0,00
<b>Ist-Überschuß/ -Fehlbetrag</b>			-1.609,02
<b>Verwahrgeld</b>			
-Einnahmen	259.125,03	259.125,03	0,00
-Ausgaben	101.526,91	101.526,91	0,00
<b>Verwahrgeldbestand</b>			157.598,12
<b>Vorschüsse</b>			
-Einnahmen	250,00	250,00	0,00
-Ausgaben	250,00	250,00	0,00
<b>Bestand d. ausgez. Vorsch.</b>			0,00
<b>Gesamthaushalt</b>			
-Einnahmen	553.937,22	542.457,39	11.479,83
-Ausgaben	396.339,10	396.339,10	0,00
<b>Buchmäßiger Kassenbestand</b>			<b><u>146.118,29</u></b>

### Kassenmäßiger Abschluss Gemeinde Wildenbörten 2016

	Ges.rechnng.- Soll	Ist	Kassen- reste
<b>Verwaltungshaushalt</b>			
-Einnahmen	246.110,81	241.842,87	4.267,94
-Ausgaben	246.110,81	246.110,81	0,00
<b>Ist-Überschuß/ -Fehlbetrag</b>			-4.267,94
<b>Vermögenshaushalt</b>			
-Einnahmen	47.419,88	47.419,88	0,00
-Ausgaben	45.985,64	45.985,64	0,00
<b>Ist-Überschuß/ -Fehlbetrag</b>			1.434,24
<b>Verwahrgeld</b>			
-Einnahmen	252.669,64	252.669,64	0,00
-Ausgaben	136.068,75	136.068,75	0,00
<b>Verwahrgeldbestand</b>			116.600,89
<b>Vorschüsse</b>			
-Einnahmen	550,00	550,00	0,00
-Ausgaben	550,00	550,00	0,00
<b>Bestand d. ausgez. Vorsch.</b>			0,00
<b>Gesamthaushalt</b>			
-Einnahmen	546.750,33	542.482,39	4.267,94
-Ausgaben	428.715,20	428.715,20	0,00
<b>Buchmäßiger Kassenbestand</b>			<b><u>113.767,19</u></b>